

Die Stadt Meßkirch erlässt aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVerwVfG) für die Stadt Meßkirch folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Veranstaltungen in Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsstätten und sonstigen Räumen werden im Stadtgebiet von Meßkirch einschließlich den Teilorten Dietershofen, Heudorf, Langenhart, Menningen, Rengetsweiler, Ringgenbach und Rohrdorf untersagt. Hierzu zählen alle Aktivitäten, die über die reine Abgabe von Speisen und Getränken hinausgehen (z.B. Disko- und Tanzveranstaltungen, Bühnenprogramme, Künstlerauftritte, Konzerte, Vorträge, Public Viewing, Beamer- Leinwand- oder Bildschirmpräsentationen etc.)
2. Die Nutzung sämtlicher Räume, Gebäude und Sportstätten zum Spiel- und Trainingsbetrieb ist untersagt.
3. Der Betrieb folgender Einrichtungen mit Besuchenden ist verboten:
 - a) Kultureinrichtungen jeglicher Art, Insbesondere Museen, Ausstellungen und Theater
 - b) Schwimm- und Hallenbäder, Saunen
 - c) Fitnessstudios und Sportstätten in geschlossenen Räumen
 - d) Volkshochschulen und vergleichbare Einrichtungen
 - e) Jugendhäuser
 - f) öffentliche Büchereien
 - g) Vergnügungsstätten
4. Die Anordnungen nach Ziffern 1 bis 3 treten mit Bekanntgabe in Kraft und sind zunächst bis einschließlich 19.04.2020 befristet.
5. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Straftat dar und können mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden (§ 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG).

Begründung

Rechtsgrundlage für das Verbot von Veranstaltungen ist § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen, beschränken oder verbieten (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Das Verbot entsprechender Veranstaltungen ist erforderlich im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich in Deutschland und Baden-Württemberg immer weiter aus. Im Landkreis Sigmaringen wurden bisher ebenfalls Fälle positiv nachgewiesen, mit Stand 16.03.2020 sind es bereits 25 Fälle. Hinzu kommt, dass südliche Teile des Elsass zwischenzeitlich als Risikogebiet ausgewiesen wurden.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die zu verbietenden Veranstaltungen ihr Publikum auch weit über die Stadt- und Kreisgrenzen hinaus finden. Ebenso haben die vergangenen Wochen gezeigt, dass eine effektive Bekämpfung des Virus vorausschauende Abwehrmaßnahmen verlangt. Deshalb sind entsprechende Maßnahmen bereits dann zu ergreifen, wenn erst wenige Fälle vorliegen. Schließlich ist im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung in Ansatz zu bringen, dass die Bevölkerung vor erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen ist. Dementsprechend geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen.

Es liegt auf der Hand, dass andere Maßnahmen als das ausgesprochene Verbot eine Ausbreitung des Corona-Virus nicht vergleichbar effektiv verhindern mögen. Insbesondere ist es nicht ausreichend, Veranstaltungen erst ab einer gewissen Teilnehmerzahl zu untersagen. Hygienemaßnahmen oder auch eine Rückverfolgung der Teilnehmer ist auch bei kleinen Veranstaltungen seitens des Gesundheitsamtes kaum bis gar nicht zu bewältigen.

Das Verbot ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Den wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der Schutz des Lebens bei Risikobevölkerungsgruppen. Der Staat hat eine Pflicht sich schützend und fördernd vor diese Rechtsgüter zu stellen.

Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein etwaiger Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Zwangsmittel

Diese Verfügung (Ziffer 1 bis 3) ist gemäß § 28 Abs.3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes vollstreckbar.

Nach § 49 Polizeigesetz für Baden-Württemberg (PolG) wendet die Polizei, wozu auch die Ortpolizeibehörde zählt, die Zwangsmittel Zwangsgeld, Zwangshaft und Ersatzvornahme nach den Vorschriften des

Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVvVG) an. Das Zwangsmittel unmittelbarer Zwang wird nach den Vorschriften des PolG angewendet. Nach § 52 Abs. 2 PolG ist der unmittelbare Zwang, soweit es die Umstände zulassen vorher anzuordnen.

Unmittelbarer Zwang darf nach § 52 Abs. 1 PolG nur angewendet werden, wenn der polizeiliche Zweck, hier die Durchsetzung des Verbots, Veranstaltungen nicht durchzuführen, mit anderen Zwangsmitteln nicht erreicht werden kann. Diese Voraussetzungen liegen vor: Sofern eine Veranstaltung nicht im Voraus vom Veranstalter abgesagt wird, stellt sich erst am Veranstaltungstag heraus, ob das Veranstaltungsverbot tatsächlich befolgt wird. Führt der Veranstalter die Veranstaltung dann durch, ist es faktisch nicht mehr möglich das Verbot durch Zwangsgeld durchzusetzen.

Auch wenn noch ein Zwangsgeld festgesetzt würde, könnte es seine Zwangswirkung nicht entfalten, da nach Ablauf der Veranstaltung (Erledigung des Verbots für die betreffende Veranstaltung) die Vollstreckung nicht mehr fortgesetzt werden darf. Eine Ersatzvornahme ist nicht möglich, da die Durchsetzung eines Verbots nicht als vertretbare Handlung zu werten ist. Wirksam verhindert werden kann die Befolgung des Verbots nur durch unmittelbaren Zwang.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs.3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs.4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann ab sofort auf der Homepage der Stadt Meßkirch abgerufen und eingesehen werden.

Zum weiteren erfolgt die Bekanntmachung auch durch öffentlichem Aushang im Schaukasten des Rathauses, Conradin-Kreutzer-Straße 1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Meßkirch, Conradin-Kreutzer-Straße 1, 88605 Meßkirch, Widerspruch eingelegt werden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen eingelegt wird.

Das Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 17, 72488 Sigmaringen, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Meßkirch, den 16. März 2020


Arne Zwick
Bürgermeister



Hinweis:

Die Stadt Meßkirch empfiehlt darüber hinaus alle privaten Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die nicht notwendig sind, abzusagen.